



# VERTRAG

zwischen der **Gemeinde Calden**,

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Maik Mackewitz und die 1. Beigeordnete Susanne Ditzel,

nachfolgend Gemeinde genannt,

und den

Ev. Kirchengemeinden **Calden, Obermeiser-Westuffeln** und **Meimbressen**,  
jeweils Kirchenkreis **Hofgeismar-Wolfhagen**,

vertreten durch die Kirchenvorstände, diese vertreten durch die/den Pfarrer/in oder Vorsitzende/Vorsitzenden und ein weiteres zeichnungsberechtigtes Mitglied

nachfolgend Kirchengemeinden genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

(1) Die Gemeinde übernimmt zum **01.01.2024** die Verwaltung und Unterhaltung der Friedhöfe in den Ortsteilen Calden, Meimbressen, Westuffeln und Obermeiser, die bisher nach Kurhessischem Wohnheitsrecht verwaltet und unterhalten wurden, und stellt die Kirchengemeinden von allen den Friedhof betreffenden Pflichten frei.

(2) Die Kirchengemeinden übernehmen keinerlei Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit der Grundstücke (auch u.a. der Zuwegung, Ver- und Entsorgung etc.) Der Zustand und die Beschaffenheit der Friedhofsgrundstücke ist den Vertragspartnern bekannt.

(3) Die Friedhofskassen der vier Friedhofsverwaltungen gehen nach entsprechender Prüfung der Bestände zum Zeitpunkt der Übertragung der Friedhofsträgerschaft in das Eigentum der Gemeinde über. Ebenfalls das auf den Friedhöfen vorhandene Inventar (Arbeitsmittel und Ausstattungsgegenstände), über das noch vor der Übergabe von den jeweiligen Friedhofsverwaltungen ein Inventarverzeichnis zu erstellen und von der Gemeinde gegenzuzeichnen ist.

(4) Die Kirchengemeinden bemühen sich, bestehende Verträge auf den Zeitpunkt der Übertragung der Friedhofsträgerschaft zu kündigen und keine neuen Verträge abzuschließen, die eine Gültigkeit über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus entfalten. Bei der Übergabe der Akten und Planunterlagen arbeiten die jeweiligen Friedhofsverwaltungen der Gemeinde kooperativ zu.

## **§ 2**

Der jeweils zuständige Kirchenvorstand kann zu wichtigen Fragen, die den Friedhof seines Ortsteils betreffen, seitens der gemeindlichen Gremien angehört werden. Sollte der Gemeindevorstand eine Friedhofskommission nach § 72 Hessische Gemeindeordnung bilden, sind die Kirchengemeinden berechtigt, als sachkundige Einwohner jeweils eine Person pro Kirchengemeinde in die Kommission zu entsenden.

## **§ 3**

Die Gemeinde räumt den Kirchengemeinden das Recht ein, Trauerfeiern und Bestattungen, ihren Ordnungen entsprechend, im Rahmen der dann jeweils gültigen Friedhofsordnung/-satzung durchzuführen.

## **§ 4**

Die Gemeinde fühlt sich dem kirchlichen Herkommen des Friedhofs verpflichtet und setzt sich für die christliche Tradition ein. Sie sorgt dafür, dass in Wort, Schrift und Bild auf den Grabmalen jede Aussage, die eine Religionsgemeinschaft oder ihre Bekenntnisse und Lehren verächtlich macht, unterbleibt.

## **§ 5**

Mit der Übertragung der Friedhofsträgerschaft fallen alle öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben sowie alle Haftpflichtansprüche, die bisher gegenüber der Kirchengemeinde als Trägerin des Friedhofs geltend gemacht wurden, und die Verkehrssicherungspflicht auf die Grundstückseigentümerin, die Gemeinde, zurück.


Ausgenommen hiervon sind Haftpflichtansprüche aus Handlungen oder Unterlassungen, die vor der Übertragung der Trägerschaft seitens der Friedhofsausschüsse und der Friedhofsverwaltungen sowie deren Mitarbeitern grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurden.

§ 6

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Er tritt am 01.01.2024, frühestens am Tage nach der Veröffentlichung, in Kraft.

.....Calden....., den 30.11.2023

**Gemeinde Calden**



(Bürgermeister)



(1. Beigeordnete)



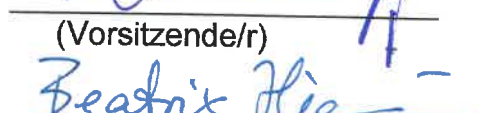
.....Calden....., den 30.11.2023

.....Calden....., den 30.11.2023

**Kirchenvorstand Calden**



(Vorsitzende/r)



(Mitglied)



.....Calden....., den 30.11.2023

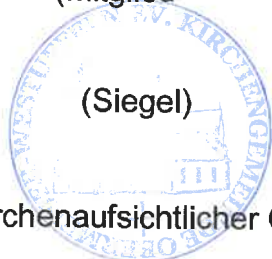
**Kirchenvorstand Obermeiser-Westuffeln Kirchenvorstand Meimbressen**



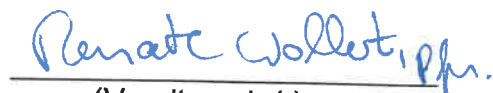
(Pfarrer/in/Vorsitzende/r)



(Mitglied )



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



(Vorsitzende/r)




(Mitglied)



**Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck  
- Das Landeskirchenamt -**

Kassel, den 07.12.23

Im Auftrag

  
Petrossow  
Kirchenamtsrätin